

Freiheit und Selbstbestimmung

Zentrale ethische Werte, Grundbedürfnisse und
Prioritäten gesunder, schwerkranker und
sterbender Menschen

Dr. Heinz Rüegger

Tagung „Autonomie im ‚Leben bis zuletzt‘“
Kunsthaus Zürich
9. Juli 2021





Zentraler Wert – demokratisches Grundprinzip

- Freiheit als Möglichkeit der Selbstbestimmung
= zentraler Wert moderner, westlicher Zivilisation
= Grundprinzip eines demokratischen Rechtsstaates in einer pluralistischen Kultur
- Resultat einer langen geschichtlichen Emanzipationsbewegung



- Bundesverfassung der Schw. Eidgenossenschaft:

Präambel : «Das Schweizervolk und die Kantone ... im Bestreben, den Bund zu erneuern, um **Freiheit** und Demokratie ... zu stärken, ... gewiss, dass **frei nur ist, wer seine Freiheit gebraucht**, ... geben sich folgende Verfassung...»

Art. 2 Abs. 1 «Die Schweizerische Eidgenossenschaft schützt die Freiheit und die Rechte des Volkes...»

Art. 10 Recht auf Leben und auf persönliche Freiheit. Abs. 2 «Jeder Mensch hat das **Recht auf persönliche Freiheit**, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit.»

- Lebenspläne sind Gegenstand freiheitlich-rationaler Selbstbestimmung geworden.
- ‘Zwang zur Selbstbestimmung’



Begriffliche Differenzierung

- **Negativer Aspekt** von Freiheit: Unabhängigkeit von Einflussnahme und Fremdbestimmung durch andere (non-interference)
= **normativer Anspruch gegen aussen**
- **Positiver Aspekt** von Freiheit: «frei ist nur, wer seine Freiheit gebraucht» (BV)
Zumutung an das Individuum
= **optativer Anspruch an sich selbst** im Sinne von **Selbstverantwortung** für ein gutes Leben



„Heteronomie-basierte Autonomie“

- Wir übernehmen ganz selbstverständlich Überzeugungen bzw. Werte unseres Umfelds, internalisieren sie, machen sie uns freiwillig zu eigen.
 - > Fremdbestimmung wird zu Selbstbestimmung.
 - > «Heteronomie-basierte Autonomie» (K.Dörner)
- Selbstbestimmung ist immer **relativ**.
- Selbstbestimmung ist immer **relational**.
- Selbstbestimmung in Freiheit ist immer **selbstkritisch-reflexiv**.



Recht auf selbstbestimmte Persönlichkeitsentfaltung

- Recht auf persönliche Freiheit:
auf körperliche und geistige Unversehrtheit (Art. 10 BV)
- Medizinische Interventionen als rechtfertigungsbedürftige
Verletzung der Persönlichkeit (Art. 28 ZGB)
 - > Bedeutung der persönlichen Einwilligung
 - > *informed consent*
- Recht, «über Art und Zeitpunkt der Beendigung des
eigenen Lebens» zu entscheiden (BGE vom 03.11.2006)



Freiheit und Selbstbestimmung bei gesunden Menschen

- Selbstverantwortung wahrnehmen für die eigene Gesundheit
 - „Gesundheitsgesellschaft“ (I.Kickbusch & S.Hartung)
 - Gesundheitsmarkt
- Herausforderungen:
- kritisch sichten
 - eigenes Mass finden
 - sensibler Umgang mit eigenem Körper
 - Vulnerabilität/Krankheit als zum Leben gehörend akzeptieren



- Medizinische Vorausplanung

- Durchsetzung des Autonomie-Anspruchs im Falle fehlender Autonomie-Fähigkeit
- **Patientenverfügung** als Instrument prospektiver bzw. antizipierter Selbstbestimmung (Art. 372 ZGB)
- kein Kontrollzwang!

- **diachron-dynamischen Aspekt der Selbstbestimmung** (H.-M. Rieger): Wer Selbstbestimmung leben will, muss offen sein für die Unverfügbarkeit künftiger Grenzsituationen und für Veränderungen des eigenen ›Selbst‹ z.B. im Verlauf eines Krankheitsprozesses.



Freiheit und Selbstbestimmung bei kranken Menschen

- Ermutigung zur Selbstbestimmung in medizinischen Angelegenheiten
 - Voraussetzungen autonomen Entscheidens:
 - . Information + Verständnis
 - . Urteilsfähigkeit
 - . Freiheit von äusserem Druck
 - . Authentizität
 - Bedeutung eines autonomiefördernden Klimas



- Selbstbestimmung in und trotz Abhängigkeit

- Autonomie als Selbstständigkeit vs. Autonomie als Selbstbestimmung
- Menschsein gelingt nur in gegenseitiger Abhängigkeit (Interdependenz als zur *condition humaine* gehörig)
- „Kunst der Abhängigkeit“ (I.Riedel)
- Konstitutive Spannung zwischen Unabhängigkeit und Abhängigkeit. Unabhängigkeit ist nur die halbe Wahrheit unseres Lebens. (D.Callahan)



Freiheit und Selbstbestimmung bei sterbenden Menschen

- Weit verbreitete end-of-life decisions
 - > selbstbestimmtes Sterben als neues Paradigma des Sterbens
- Ambivalenz – Zumutung – Überforderung
 - Freiheit ist auch eine Zumutung und kann als Überforderung empfunden werden
 - Ambivalenz gegenüber dem Sterben



- Recht auf selbstbestimmtes Sterben

- «Wenn jemand in voller Freiheit und mit ausdrücklichem Wunsch sein Leben beenden will, hat niemand das Recht, ihn gewaltsam zu hindern.» (Otfried Höffe)
- Nicht das Zulassen des Sterbens muss gerechtfertigt werden, sondern die Therapie, die das Sterben verhindern oder hinauszögern will!
- Selbstbestimmtes Sterben als Recht, nicht als Pflicht



- Stellvertretende Entscheidungen

Autorisiert zu stellvertretenden Entscheidungen sind nach Art. 387 ZGB

1. durch Vorsorgeauftrag oder Patientenverfügung bevollmächtigte Personen
2. ein Beistand mit medizinischem Vertretungsrecht
3. Ehegatte/eingetragener Partner mit gemeinsamem Haushalt oder regelmässiger Beistandsleistung
4. Lebenspartner mit gemeinsamem Haushalt und regelmässiger Beistandsleistung
5. Nachkommen, die regelmässig Beistand leisten
6. Eltern, die regelmässig Beistand leisten
7. Geschwister, die regelmässig Beistand leisten



- Zur Freiheit und Würde eines Menschen gehört,
 - dass er auch in Grenzsituationen nicht zum Objekt fremder Präferenzen oder der Eigendynamik eines auf Lebensverlängerung getrimmten Medizinalsystems gemacht werden darf,
 - sondern Subjekt seines Lebens bleiben kann – bis zum letzten Atemzug.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit

Dr. Heinz Rüegger
Im Ahorn 24 | CH-8125 Zollikerberg

h.rueegger@outlook.com
www.heinz-rueegger.ch

